

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal/-Anzeiger
vom 07. 05. 10	vom	vom	vom

60

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An den Birken“ im OT Niederselters gemäß § 13 BauGB
hier: Änderungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 1 u. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 26. 5. 2009 beschlossen, eine Änderung des Bebauungsplanes „An den Birken“ durchzuführen. Ziel ist die Erweiterung der bebaubaren Fläche. Der Planbereich umfasst das Grundstück: Gemarkung Niederselters, Flur 3, Flurstück 108.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information über die Planungsziele, Lösungen, Auswirkungen der Planung aufzuzeigen und Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung zu geben, liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit

vom 21. 5. 2010 bis 25. 6. 2010

während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 1), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind montags bis mittwochs 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Stellungnahmen können mündlich zu Protokoll sowie auch schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend gemacht werden und hätten geltend gemacht werden können. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Selters (Taunus), den 5. 5. 2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
 Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 3. 12. 12

Der Gemeindevorstand
 i. A.

[Handwritten signature]



Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger
vom	vom 06.05.10	vom	vom

Gemeinde Selters (Taunus)

Amtliche Bekanntmachung mit der Bitte um Veröffentlichung bis **8. 5. 2010 (Frist-
sache)**

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An den Birken“ im OT Nieder-
selters gemäß § 13 BauGB**

**hier: Änderungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und Beteiligung der betroffenen
Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 1 u. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 26. 5. 2009 be-
schlossen, eine Änderung des Bebauungsplanes „An den Birken“ durchzuführen.
Ziel ist die Erweiterung der bebaubaren Fläche.

Der Planbereich umfasst das Grundstück: Gemarkung Niederselters, Flur 3, Flur-
stück 108.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information über die Planungsziele, Lösun-
gen, Auswirkungen der Planung aufzuzeigen und Gelegenheit zur Äußerung und Er-
läuterung zu geben, liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begrün-
dung in der Zeit vom **21. 5. 2010 bis 25. 6. 2010** während der Dienststunden der
Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt
(Zi. 1), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind montags bis mitt-
wochs 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30
Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke
der Planung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben. Es wird auch Gelegen-
heit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Stellungnahmen können mündlich
zu Protokoll sowie auch schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgege-
bene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flä-
chennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag
nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn Einwendungen geltend
gemacht werden, die im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend ge-
macht werden und hätten geltend gemacht werden können. Von der Durchführung
einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Selters (Taunus), den 5. 5. 2010

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister**

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 3. 7. 12

Der Gemeindevorstand
i. A.

[Handwritten Signature]

